

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)**

Die Stadt Ornbau erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus der ersten Bürgermeisterin / dem ersten Bürgermeister (§ 4), 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Kultur und Tourismus, bestehend aus der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Stadtrats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister, einer ihrer/seiner Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin/dem ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

(3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4**

##### **Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister**

Die erste Bürgermeisterin / der erste Bürgermeister ist Beamtin / Beamter auf Zeit.

#### **§ 5**

##### **Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

Die zweite Bürgermeisterin / der zweite Bürgermeister, die dritte Bürgermeisterin / der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2020/12.10.2021 außer Kraft.

Ornbau, 07.05.2026

Diana Fichtner  
Zweite Bürgermeisterin

